

Zustande sind, der durchaus eine Unterstützung nothwendig macht; das rechtfertigt aber die Maßregel nicht. Hier ist ganz zweifellos, daß die Regierung ohne Weiteres den Stab über den Dichtzer Verein gebrochen hat. Der königl. Commissar hat die Mittel angedeutet, wie die Leute sich aus der Verlegenheit herauswickeln sollen. Das scheint mir aber weder in der Verordnung enthalten zu sein, noch hülfte es etwas, wenn dem auch so wäre, da offenbar dadurch die Rechtsansprüche der beteiligten Geistlichen gegen den Staat nicht beseitigt werden. Will das Cultministerium zwangsweise die Beiträge von allen neu eintretenden Geistlichen fortentrichten lassen, so scheint es, als ob diese gleichfalls das Recht hätten auf die Bezüge aus dem Verein für ihre Relicten. Denn daß die, welche in das Amt neu eintreten, die Pflichten der Alten übernehmen sollen, sehe ich nicht ein, wenn sie nicht denselben Nutzen haben, und offenbar bleibt diese Maßregel eben so hart gegen die neu hinzutretenden, als sie jetzt gegen die alten Mitglieder sein würde. Wie sich diese Maßregel rechtfertigen, wäre kein Grund vorhanden, sie nicht gleich gegen die alten Mitglieder in Ausführung zu bringen. Das heißt nicht, die Sache auf dem Rechtswege entscheiden, sondern bloß, weil es so sein soll. Ich glaube, und bleibe dabei stehen, daß bei der jetzigen Sachlage die Zurücknahme der Confirmation unzulässig und rechtswidrig ist, weil das Ministerium die Rechtsverbindlichkeit zu einer Entschädigung selbst anerkannt hat. Erkennt es diese an, so ist eine Bewilligung aus Staatskassen auszusprechen, und diese kann ohne die Stände nicht erfolgen.

Staatsminister v. Lindenau: Der Gegenstand der heutigen Berathung ist allerdings so eigenthümlicher und schwieriger Art, daß dessen Erledigung weniger von einer bestimmten Entscheidung oder Vorschrift, als von einer Vermittlung zu erwarten sein möchte. Diese Vermittlung ist daher auch der Zweck der Erklärung, die ich in dieser Beziehung jetzt abgeben werde. Daß nach Feststellung einer allgemeinen Staatsanstalt für die Pensionirung von Predigerwitwen und Waisen die in Menge zu gleichem Zweck bestehenden und größtentheils noch fortbestehenden Privatvereinen in Schwierigkeiten und Verlegenheiten verwickelt werden würden, war im Voraus zu erwarten; denn da vermöge des Gesetzes vom 1. December 1837 alle Geistliche zu bedeutenden Beiträgen für die neue Staatsanstalt verbunden sind, und durch letztere dem Bedürfnis für die Nachgelassenen zu sorgen, genügend entsprechen wird, so hörte die Geneigtheit zu Privatvereinen und zur Bezahlung doppelter Beiträge auf und es konnte nicht fehlen, daß viele Geistliche, und namentlich die neuangestellten, sich von den letztern lössagten, dadurch deren Einnahmen verminderten und somit hinsichtlich der von diesen Privatvereinen gegen Witwen und Waisen zu erfüllenden Verbindlichkeiten Verlegenheiten herbeiführten. Es trat nun die Alternative ein, entweder die Pensionen der Witwen und Waisen im Verhältnis der abgenommenen Mitgliederzahl vermindern oder letztere zu größeren und daher lästigeren Beiträgen anhalten zu müssen. Mehre im Laufe des Jahres 1838 bei dem Ministerio des Cul-

tus deshalb eingegangene Vorstellungen veranlaßten die beiden Verordnungen, die bereits früher von dem königl. Commissar umständlich erörtert, gerechtfertigt und jetzt auszugsweise vom Referenten vorgelesen worden sind. Das Festhalten an deren Grundsätze hat die beiden Petitionen hervorgerufen, über die heute Vortrag erstattet worden ist. Ehe ich mich darüber erkläre, muß ich auf die Verschiedenartigkeit dieser Vereine zurückkommen und darüber einige kurze Bemerkungen vorausschicken, da allerdings die Einen oder Andern aus einem verschiedenen Gesichtspunkte zu beurtheilen und verschiedenartig zu behandeln sein werden. Im Wesentlichen können alle Vereine unter zwei Hauptkategorien gebracht werden; einmal unter die der Grabe- und Ausstattungskosten, und dann unter die der eigentlichen Witwen- und Waisenspensionsvereine. Die Rechte und Verbindlichkeiten der ersteren bestehen darin, daß bei dem Tode eines Mitgliedes von allen überlebenden eine bestimmte Summe an die Nachgelassenen bezahlt wird, während die zweite Kategorie eine fortlaufende Unterstützung der Witwen und Waisen durch fortlaufende jährliche Beiträge bezweckt. Das Bedürfnis der letztern ist jetzt nicht mehr vorhanden, da angemessene Witwen- und Waisenspensionen von der Staatsanstalt gewährt werden, weshalb denn auch die Regierung der Meinung ist, daß diese Art von Vereinen künftighin nicht mehr gezwungen, sondern nur als Sache freiwilliger Vereinigung fortbauern können. Etwas Anderes ist es aber mit den Grabe- und Aussteuerkassen, deren Bedürfnis als Mittel, um den Nachgelassenen eines verstorbenen Hausvaters theils zum Begräbniß, theils zur Auflösung des alten, theils zur Begründung eines neuen Haushaltes eine angemessene Summe ein für allemal zu verschaffen, auch noch jetzt gleichartig vorhanden ist. Die wohlthätige Wirksamkeit dieser Institute, verwaiste Familien gegen Verlegenheit und Verarmung zu schützen, hat sich so vielfach bewährt, daß die Regierung deren Fortdauer nur wünschen kann. Und da Vereine dieser Art allerdings nur dann eine feste und gerecht versicherte Existenz haben können, wenn alle Geistliche einer Ephorie fortwährend zum Beitritt verpflichtet sind, so wird die Regierung es unbedenklich gestatten, daß Grabe- und Ausstattungskassen auch fernerhin mit Zwangsverbindlichkeit da fortbauern, wo eine solche zeither bestanden hat. Dabei darf es nicht unbemerkt bleiben, daß diese Erklärung von der früheren Verfügung des Ministeriums des Cultus nur insofern abweicht, als hier die Ausstattungsvereine den Grabekassen beigezählt wurden. Auch würde die Regierung nichts dagegen zu erinnern finden, daß diesen Vereinen die zeitherigen Beiträge aus dem Kirchenrarar ferner gewährt würden. Ganz andere Rücksichten und Verhältnisse treten dagegen bei eigentlichen Pensionskassen ein. Sie machen den Gegenstand der zweiten, von den Geistlichen der Annaberger und Grünstädtler Ephorie eingebrachten Petition aus, worin dieselben bitten, daß die von ihnen mit einer Summe von jährlich 356 Thln. zu versorgenden 17 Witwen auf die Staatskasse übernommen werden möchten. Die Regierung hatte sich zu der Verfügung, daß auch die neuangestellten Geistlichen mit